

Kreis Borken
14 – Revision

Bericht über die
Prüfung des
Jahresabschlusses
des Kreises Borken
zum 31. Dezember 2021
und des Lageberichts
für das Haushaltsjahr 2021

Impressum

Kreis Borken

Revision

Doris Gausling

Burloer Str. 93, 46325 Borken

Zimmer: 2350 (Etagé 3 C)

Telefon: 02861 / 681 - 2300

Inhaltsverzeichnis:

1	PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
2	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN (LAGEBEURTEILUNG)	5
3	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
3.1	Gegenstand der Prüfung	11
3.2	Art und Umfang der Prüfung.....	13
4	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND HAUSHALTSWIRTSCHAFT	16
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
4.1.2	Jahresabschluss.....	18
4.1.3	Lagebericht	19
4.2	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	20
4.2.1	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	20
4.3	Gesamtaussage zum Jahresabschluss	21
4.3.1	Feststellungen zur Gesamtaussage zum Jahresabschluss.....	21
4.3.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	21
4.3.3	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	21
4.4	Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	24
4.4.1	Vermögens- und Schuldenlage	24
4.4.2	Ertragslage	27
4.4.3	Finanzlage.....	28
4.4.4	Kennzahlen	30
5	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	31
6	ANLAGEN	37

1 PRÜFUNGSaufTRAG

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Kreises Borken obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Revision des Kreises Borken als örtliche Rechnungsprüfung (§§ 53 Abs. 1 KrO NRW¹, §§ 59 Abs. 3² und 102 GO NRW³).

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht sind dahingehend zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken vermitteln und ob die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen sowie die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Über das Ergebnis der Prüfung berichtet dieser Prüfungsbericht. § 102 Abs. 8 GO NRW verweist darauf, dass hinsichtlich der Berichtspflicht über die örtliche Jahresabschlussprüfung und der Formulierung des Bestätigungsvermerks die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der derzeit aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden sind. Diese Regelung wurde mit dem zum 01.01.2019 in Kraft getretenen 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) eingeführt.

Der Bericht wurde unter Beachtung der IDR⁴-Prüfungsleitlinie 260 „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ erstellt.

¹ Kreisordnung NRW

² Der § 59 GO NRW wird analog angewandt.

³ Gemeindeordnung NRW

⁴ Institut der Rechnungsprüfer, Köln

2 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN (LAGEBEURTEILUNG)

Die Darstellungen des Landrates des Kreises Borken zur wirtschaftlichen Lage und zur weiteren Entwicklung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Wirtschaftliche Lage

Nach den positiven Jahresergebnissen in 2018 (+1,0 Mio. €), 2019 (+7,5 Mio. €) und 2020 (+2,4 Mio. €) schließt das Jahr 2021 mit einem Jahresfehlbetrag ab (-2,5 Mio. €). Die wesentlichen Gründe für diese Entwicklung werden im Lagebericht auf der Grundlage einer budgetorientierten Betrachtung aufgezeigt.

Aufgrund dieses Jahresfehlbetrages (-2,5 Mio. €) und der Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage aufgrund von Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen (-0,2 Mio. €) verringert sich das Eigenkapital trotz der Zuschreibung der RWE-Aktien (+1,6 Mio. €) um 1,1 Mio. €. Das Eigenkapital reduziert sich von 50,3 Mio. € zum 31.12.2020 auf 49,2 Mio. € zum 31.12.2021. Das entspricht einer Eigenkapitalveränderung des Kreises Borken von 2,2 %.

Die Ausgleichsrücklage weist nach Zuführung des Jahresüberschusses für das Jahr 2020 zum 31.12.2021 einen Bestand von 21,7 Mio. € aus. Unter Berücksichtigung des Ausgleichs des Jahresergebnisses 2021 wird sich der Stand der Ausgleichsrücklage auf 19,1 Mio. € reduzieren.

Der Haushalt 2021 des Kreises Borken gilt durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Deckung des Jahresfehlbetrages 2021 gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 75 Abs. 2 GO NRW als ausgeglichen.

Die Verschuldung wurde von 19,9 Mio. € im Jahr 2006 auf 19,4 Mio. € zum 31.12.2021 gesenkt. Die Nettoneuverschuldung im Jahr 2021 von 2,8 Mio. € ist darauf zurückzuführen, dass der Kreis Borken im Dezember 2021 zur Finanzierung von Investitionen zwei Kredite aus dem

Förderprogramm NRW.BANK.Kommunal Invest aufgenommen hat. Der Bestand an Altdarlehen soll in 2024 bis auf 2,0 Mio. € getilgt sein.

Der Lagebericht verweist auf künftige Pensionsverpflichtungen und insbesondere die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 ausgewiesenen Altverpflichtungen in Höhe von 100,8 Mio. €. Einen Grundsatzbeschluss zur zweckbestimmten Liquiditätsvorsorge fasste der Kreistag am 21.07.2011, die Berechnungsgrundlage für die jährliche Anlage wurde im Kreistag am 19.10.2017 modifiziert. Bis zum 31.12.2021 hat der Kreis Borken Mittel in Höhe von insgesamt 73,2 Mio. € in den kvw-Versorgungsfonds Klassik der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe eingezahlt. Für 2021 wurden 8,1 Mio. € in den Fonds eingezahlt, in 2022 sollen weitere 6,3 Mio. € angelegt werden. Am 07.10.2021 entschied der Kreistag, dass die in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 festzulegenden Beträge zur Finanzierung der Pensionslasten dem zum 01.10.2020 neu aufgelegten kvw-Versorgungsfonds Chance zugeführt werden sollen.

b) Chancen und Risiken

Der Lagebericht verweist darauf, dass zahlreiche Kommunen ohne weitergehende finanzielle Unterstützung auch unabhängig von der COVID-19-Pandemie weiterhin Schwierigkeiten haben, einen ausgeglichenen Haushalt zu realisieren. Nach dem GFG 2022 erhalten die Kommunen eine um 3,46 % erhöhte verteilbare Finanzausgleichsmasse. Die Aufstockung der GFG-Mittel soll durch Abzüge in kommenden GFG wieder ausgeglichen werden. Für das Jahr 2023 wird von einem Rückgang der Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände ausgegangen.

Auf dem Arbeitsmarkt waren insbesondere geringfügig Beschäftigte und Selbständige von der COVID-19-Pandemie betroffen. Gleichzeitig nahm die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu. Auf den Bereich Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II hatte die

COVID-19-Pandemie keine Auswirkungen. Die Fallzahlen bewegten sich zum Jahresende sogar auf einem historischen Tiefstand.

Mangels einer auskömmlichen Kostenerstattung wird der ab dem 01.06.2022 geltende Rechtskreiswechsel für ukrainische Flüchtlinge vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II für die Kreise finanzielle Mehrbelastungen mit sich bringen.

Im Sozialbereich bedingt seit vielen Jahren der Bereich Hilfe zur Pflege große finanzielle Belastungen. Zwar werden im Zuge der Pflegereform die Aufwendungen des Kreises im stationären Bereich aufgrund erhöhter Leistungen der Pflegeversicherung vorübergehend sinken. Allerdings ist angesichts steigender Lohnkosten im Pflegebereich davon auszugehen, dass sich dieser Effekt nicht fortsetzen wird. Zudem wird weiterhin mit steigenden Fallzahlen in der vollstationären Hilfe zur Pflege für über 65-Jährige gerechnet. Nach der Pflegebedarfsplanung des Kreises werden bis zum Jahr 2035 sukzessive etwa 690 vollstationäre Plätze und Plätze in ambulant betreuten Wohngemeinschaften benötigt. Dieser steigende Bedarf wird zu weiteren Kostensteigerungen führen.

Im Bereich Jugend und Familie wird bei der Kindertagesbetreuung und den Hilfen zur Erziehung, insbesondere der Heimerziehung, weiterhin mit steigenden Aufwendungen ausgegangen. Pandemiebedingte Ausfälle von Elternbeiträgen haben auch in 2021 je zur Hälfte das Land und die Kommunen übernommen. Im Kreishaushalt ist der kommunale Anteil von bisher insgesamt 1,6 Mio. € nach dem NKF-CIG bilanziert.

Anlässlich der COVID-19-Pandemie trägt der Bund seit 2020 dauerhaft weitere 25 % und damit insgesamt bis zu 74 % der Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (KdU). Darüber hinaus übernahm der Bund für 2021 nochmal vollständig die

flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und beteiligte sich anteilig an den Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Im ÖPNV-Bereich haben Bund und Länder über einen ÖPNV-Rettungsschirm die pandemiebedingten Ausfälle von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen aufgefangen. Für das Jahr 2022 sind weitere Hilfen vorgesehen.

Ausgelöst durch die COVID-19-Pandemie stellt der Bund für den Zeitraum 01.02.2020 bis 31.12.2026 mit dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst insgesamt 4 Mrd. € für Personal, Digitalisierung und moderne Strukturen zur Verfügung. Zur Erfüllung der Mindestquote hat der Kreis Borken rund 14 Stellen im Haushaltsjahr 2022 eingerichtet, die bis Ende 2023 zu besetzen sind. Ab 2020 erhält der Kreis Borken zunächst für etwa sieben Stellen eine Förderung. Zudem wurde zur technischen Modernisierung des Gesundheitsamtes und dessen Anschluss an das elektronische Melde- und Informationssystem DEMIS Ende 2021 ein Betrag von 163 T-Euro abgerechnet.

Zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Bund einen kommunalen Investitionsförderfonds von 3,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Das Bundesgesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) sah zunächst einen Zeitraum von 2015 bis 2018 vor, inzwischen wurde der Förderzeitraum bis Ende 2023 verlängert. Für den Kreis Borken sind insgesamt 8.150.963,51 € bereitgestellt. Über die aktualisierte Maßnahmenplanung zum KInvFG Kapitel 1 hat der Kreistag zuletzt am 08.10.2020 beschlossen.

Zudem gewährt der Bund zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen für den ursprünglichen Zeitraum 2017 bis 2022 Finanzhilfen von insgesamt ebenfalls 3,5 Mrd. €. Das KInvFG wurde entsprechend um das Kapitel 2 ergänzt. Mit Bewilligungsbescheid

vom 22.01.2018 hat die Bezirksregierung Münster für den Kreis Borken insgesamt 7.910.718 € bereitgestellt. Die Laufzeit des Förderprogramms wurde zwischenzeitlich bis Ende 2025 verlängert. Der Kreistag hat zuletzt am 08.10.2020 über die aktuelle Maßnahmenplanung beschlossen.

Das Land NRW gewährt den Kommunen nach dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW Schuldendiensthilfen für ein Kreditkontingent aus dem Programm „NRW.BANK. Gute Schule 2020“. Der Kreis Borken hat für die Jahre 2017 bis 2020 ein Kontingent von insgesamt 12.235.916 € in Anspruch genommen.

Zudem hat das Land NRW für den Kreis Borken aus dem DigitalPakt Schule NRW bis zum 31.12.2021 einen Budgetrahmen von insgesamt 5,3 Mio. Euro reserviert.

Der im Jahresabschluss beizulegende Wert der RWE-Aktien wird jährlich neu ermittelt. Nachdem die RWE-Aktie im Jahresabschluss 2015 eine Wertberichtigung auf 15 € je Aktie erfahren hatte, waren die letzten Jahre von Zuschreibungen geprägt. Im Jahresabschluss 2018 erfolgte eine Anhebung des beizulegenden Wertes der RWE-Aktie auf 18,36 € je Aktie, im Jahresabschluss 2019 auf 26,84 € je Aktie und im Jahresabschluss 2020 auf 30,13 € je Aktie. Unter Berücksichtigung der Aktienentwicklung der letzten drei Jahre, des Börsenwertes zum Bilanzstichtag, der aktuellen Aktienentwicklung sowie der Analysteneinschätzungen zur künftigen Entwicklung wurde im Jahresabschluss 2021 eine erneute Wertberichtigung auf 35,26 € je Aktie vorgenommen. Die Zuschreibung in Höhe von 1,6 Mio. € wurde gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Der Lagebericht weist darauf hin, dass im Haushalt 2022 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von 5,7 Mio. Euro kreisumlagermindernd vorgesehen ist. Dieser Betrag entspricht dem im

Haushalt 2022 prognostizierten verbesserten Jahresergebnis 2021. Die Ausgleichsrücklage würde sich auf voraussichtlich 13,4 Mio. € verringern. Damit sollen mögliche pandemiebedingte unerwartete Mehrbelastungen oder Mindererträge aufgefangen werden können. Zudem soll die Ausgleichsrücklage für kommende schwierige Haushaltsjahre der Städte und Gemeinden einsetzbar bleiben.

Abschließend macht der Lagebericht deutlich, dass bereits unabhängig vom russischen Angriffskrieg in der Ukraine durch die COVID-19-Pandemie weiterhin wirtschaftliche Belastungen auch für die Entwicklung des Kreises Borken erwartet werden.

Die Ausführungen zur wirtschaftlichen Lage und zur weiteren Entwicklung des Kreises Borken geben nach Auffassung der Revision insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage des Kreises wieder.

3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Bestandteil des Jahresabschlusses sind die zum 31.12.2021 aufgestellten Ergebnis- und Finanzrechnungen, die Teilrechnungen, die Bilanz sowie der Anhang. Beizufügen ist ein Lagebericht (§ 95 Abs. 2 GO NRW). Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind vom Kämmerer aufzustellen und vom Landrat zu bestätigen (§ 95 Abs. 5 GO NRW).

Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage einer pflichtgemäß durchzuführenden Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Hinsichtlich des Lageberichtes ist festzustellen, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt (§ 102 GO NRW).

Dazu hat die Revision den am 23.06.2022 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2021 sowie den Lagebericht geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages hat die Revision die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Der Lagebericht ist dahingehend geprüft worden, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wiedergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasste auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Zu den Inhalten der Prüfung gehörten die haushaltswirtschaftliche Organisation, die haushaltswirtschaftlichen Instrumente und Prozesse sowie die haushaltswirtschaftliche Lage.

Die in 2021 durchgeführten Prüfungen der Revision wie die Prüfung der Zahlungsabwicklung, die Vergabeproofungen sowie die durchgeführten Fach- und Investitionsprüfungen wurden berücksichtigt.⁵ Mit der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems in ausgewählten Geschäftsprozessen wurden zentrale Teilbereiche der Verwaltungsorganisation und -prozesse systemorientiert betrachtet. Folgende Geschäftsprozesse hat die Revision in 2021 betrachtet:

- Leistungsgewährung im Bereich SGB II unter Einsatz des Fachverfahrens OPEN/PROSOZ und der in 2021 kreisweit eingeführten E-Sozialakte,
- Erhebung von Vermessungs- und Katastergewühren unter Einsatz des Fachverfahrens GEORG sowie
- Erlaubniserteilung und Überwachung von Kleinkläranlagen unter Einsatz des Fachverfahrens KomVor.

Die Prüfung hat sich an der IDR Leitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ sowie der IDR Leitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ ausgerichtet und wurde unter Einsatz der Software AuditSolutions für Kommunale Prüfung durchgeführt.

Ausgangspunkt der Prüfung waren die Ergebnisse des mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen sowie vom Kreistag festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020.

Der Landrat und der Kämmerer sowie die von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung haben der Revision die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung gestellt bzw. vollständig erteilt. Der Landrat hat dies der Revision in einer Vollständigkeitserklärung ausdrücklich schriftlich bestätigt.

⁵ siehe Jahresbericht 2021 der Revision des Kreises Borken

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Revision hat die Prüfung nach § 102 Abs. 8 GO NRW auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und unter Beachtung der vom IDR festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung möglichst so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend hat die Revision eine an den Risiken für den Kreis Borken ausgerichtete Prüfung durchgeführt. Die Prüfungsplanung wurde unter Berücksichtigung erster analytischer Prüfungshandlungen, von Auskünften des Fachdienstes Finanzen sowie eines grundsätzlichen Verständnisses vom rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem und Risikomanagement erstellt. Die Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen sind in die Prüfungsplanung eingeflossen.

Die Abschlussprüfung schließt regelmäßig eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und für die Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Landrats und des Kämmerers sowie eine Gesamtaussage zum Jahresabschluss und Lagebericht.

Die Prüfung umfasst grundsätzlich Aufbau- und Funktionsprüfungen (Systemprüfungen) sowie analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen (aussagebezogene Prüfungen).

Die Angaben des Lageberichts wurden unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage

des Kreises vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nachvollziehbar darstellen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 standen wie in den Vorjahren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die verschiedenen Bilanzposten im Vordergrund. Ziel der Abschlussprüfung war es festzustellen, ob die Bücher vollständig und richtig geführt wurden und sich die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden aus der Buchführung ergeben. Folgende Bilanzposten wurden besonders betrachtet:

- das Sachanlagevermögen (die bebauten Grundstücke, das Infrastrukturvermögen, deren Ansatz, Ausweis und Bewertung sowie die Abschreibungen, Sonderposten und Instandhaltungsrückstellungen),
- die Finanzanlagen (Ansatz, Ausweis und Bewertung),
- die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Ansatz, Ausweis, Bewertung und periodengerechte Zuordnung),
- die liquiden Mittel und Verbindlichkeiten aus Krediten (Ansatz und Ausweis),
- das Eigenkapital (Fortschreibung),
- die Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Ansatz und Ausweis) und
- die Rückstellungen (Ansatz, Ausweis und Bewertung/Schätzung).

Zum Teil hat sich die Prüfung auf die Plausibilität und Schlüssigkeit von Vorgängen beschränkt. Geprüft wurde auch, ob und inwieweit ausreichende Regelungen zur Buchführung vorliegen.

Der Anhang wurde darauf geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben vollständig und zutreffend sind.

Soweit bei der Abschlussprüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2021 Anpassungen erforderlich waren, hat der Fachdienst Finanzen diese in die endgültige Fassung eingearbeitet.

Die Revision hat die Rückstellungen aufgrund ihrer Ergebniswirksamkeit sowie die Anwendung und buchhalterische Umsetzung des Komponentenansatzes im Bereich Straßen- und Radwegebau in der Finanzsoftware Infoma newsystem bereits vor Erarbeitung des Entwurfs des Jahresabschlusses im Frühjahr 2022 begleitend geprüft. Der Komponentenansatz wurde mit dem 2. NKFVG NRW als Ausfluss des Wirklichkeitsprinzips ermöglicht (s.a. Sitzungsvorlage Nr. 0241/2019/KREIS). Die Hauptprüfung wurde von Mitte Juni bis Mitte August durchgeführt.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

4 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND HAUSHALTSWIRTSCHAFT

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Wie das Handelsrecht macht auch das NKF die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zur Grundlage der gemeindlichen Buchführung. Zu den wesentlichen Grundsätzen gehören die Klarheit, Übersichtlichkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Buchführung (§§ 28, 29 KomHVO NRW).

Im Zuge der Einführung der neuen Finanzsoftware Infoma newsystem zum 01.01.2020 passte der Fachdienst Finanzen den bisherigen Kontenplan aus dem Jahr 2015 an die veränderte Buchungssystematik an. Der Kontenplan gewährleistet grundsätzlich eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung gem. § 32 KomHVO NRW wurde am 08.02.2021 aktualisiert und ist seit dem 01.03.2021 in Kraft. Neben redaktionellen Anpassungen ergaben sich Veränderungen durch die Einführung der neuen Finanzsoftware Infoma newsystem und des elektronischen Rechnungsworkflows.

Die Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie der Kreisverwaltung Borken aus dem Jahr 2016 wurde in Abstimmung mit der Revision an die Regelungen des 2. NKFVG NRW angepasst. Insbesondere galt es, die Anwendung des Komponentenansatzes für verschiedene Fallkonstellationen verbindlich zu vereinbaren. Letzte Absprachen wurden in einem gemeinsamen Gespräch des Fachdienstes Finanzen mit der Revision am 10.08.2022 getroffen. Die aktualisierte Fassung der Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie soll kurzfristig in Kraft treten.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorzunehmende Umbuchungen wurden vom Fachdienst Finanzen vorgenommen, deutlich von anderen Buchungen abgegrenzt und umfassend dokumentiert. Damit werden die Ergebnisse der einzelnen Budgets und der Produkte dargestellt. Sie erlauben eine Bewertung von Plan- und Ist-Zahlen auf Ebene dieser Teilrechnungen.

Nach den Prüfungsfeststellungen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend, zeitgerecht und nachvollziehbar erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß erstellt und abgelegt. Die Daten der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und aufgestellt. Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Im Bereich der Heimpflege wurde für erwartete Rückzahlungen, deren wirtschaftliche Ursache im Jahr 2021 liegt und deren Höhe noch nicht genau bekannt ist, keine Pauschalforderung gebucht. Die zugrundeliegende Buchungssystematik der Bildung von Pauschalforderungen im Jahresabschluss und Auflösung im Folgejahr folgt dem Imparitätsprinzip und wurde bereits vor Jahren eingeführt. Zur Vermeidung eines Methodenwechsels sollte die ermittelte Pauschalforderung von 325 T-EUR nachgeholt werden.

Der Kreis Borken ist gem. Beschluss des Kreistages vom 25.06.2020 dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) zum 01.01.2021 beigetreten. Da es sich um eine Beteiligung handelt, die gem. § 116 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 51 KomHVO NRW im Falle der Aufstellung eines Gesamtabchlusses nicht einbezogen werden müsste, kann im Jahresabschluss des Kreises Borken gem. § 56 Abs. 6 Satz 2 KomHVO NRW der anteilige Wert des Eigenkapitals angesetzt werden. Mangels einer Kapitalanlage des Kreises Borken sollte die Beteiligung mit einem Erinnerungswert von 1 € bilanziert werden. Die Beteiligung an der KAAW wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 im Anhang

unter A 1.3.2 Beteiligungen textlich ergänzt. Die Bilanzierung des Erinnerungswertes steht noch aus. Der Wert des Bilanzpostens Beteiligungen ist damit im Jahresabschluss 2021 um 1 € zu niedrig.

Für die Beurteilung der Rechnungslegung sind die beiden Unrichtigkeiten nicht wesentlich. Der Fachdienst Finanzen nimmt die notwendigen Korrekturen in 2022 vor.

Der Kreis hat produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden den gesetzlichen Bestimmungen wie auch den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend angesetzt und bewertet.

Für bestehende Risiken wurden - soweit erkennbar - Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang bzw. Lagebericht weist die gemäß § 45 KomHVO NRW (sowie gemäß weiteren Einzelvorschriften der KomHVO NRW) notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung auf.

Überdies sind im Anhang die vom Kreis angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die sonstigen Pflichtangaben enthalten. Beigefügt oder in den Anhang eingegliedert sind ein Anlagenspiegel, ein Sonderpostenspiegel, ein Forderungsspiegel, ein Verbindlichkeitspiegel, ein Eigenkapitalspiegel, eine Übersicht über die sonstigen Rückstellungen, eine Übersicht über Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW, eine Übersicht der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW, eine Übersicht über die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten sowie Erläuterungen zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen.

Die Revision kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss 2021 aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Der Jahresabschluss 2021 wird durch einen Lagebericht ergänzt. Dieser enthält u.a. Ausführungen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken zum 31.12.2021. Auf der Grundlage der Ausführungen im Lagebericht hat die Revision Plausibilitätsprüfungen durchgeführt, zugrunde gelegte Annahmen in Stichproben geprüft sowie die Veränderungen und Bestände von Buchungspositionen nachvollzogen.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt und
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Revision sind keine weiteren nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt, über die zu berichten wäre.

4.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

4.2.1 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die Revision kommt unter Anwendung der IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ zu dem Ergebnis, dass die Haushaltswirtschaft des Kreises Borken im Jahr 2021 insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Die haushaltswirtschaftliche Organisation, die haushaltswirtschaftlichen Instrumente sowie die haushaltswirtschaftlichen Prozesse werden den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft gerecht.

Die haushaltswirtschaftlichen Instrumente umfassen neben dem Steuerungs- und Controllingkreislauf verschiedene Regelungen und Maßnahmen zur Erkennung und zum Umgang mit Risiken in der Finanzwirtschaft. Hierzu gehören die Geschäftsanweisung zur Finanzbuchhaltung, die Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie, die kontinuierliche Liquiditätsplanung, die Regelungen zur Anlage von Kapital sowie zum Schulden- und Zinsmanagement, die Verfahrensregelungen für die Zahlstellen, Barkassen und Schulgirokonten des Kreises Borken, das Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken, das digitale Vertragsmanagement sowie die Richtlinie zur Bearbeitung von Steuerangelegenheiten in der Kreisverwaltung Borken.

Zu den haushaltswirtschaftlichen Prozessen gehört u.a. das Forderungsmanagement. Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Jahr 2016 wurde aktualisiert und mit der Revision abgestimmt. Die überarbeitete Dienstanweisung trat am 09.03.2022 in Kraft.

Die Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung wurde anlässlich der Anpassung der Kommunalen

Vergabegrundsätze überarbeitet. Die Neufassung der Geschäftsanweisung ist seit dem 01.02.2021 in Kraft.

Zur Umsetzung des geltenden Korruptionsbekämpfungsgesetzes wurde eine Dienstanweisung Korruptionsprävention aufgestellt und mit der hausinternen Arbeitsgruppe abgestimmt. Die Dienstanweisung Korruptionsprävention trat am 25.11.2021 in Kraft.

Für das Haushaltsjahr 2022 ist ein Defizit von 5,7 Mio. € und damit eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage geplant. Unter Berücksichtigung dieses Jahresergebnisses hätte die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2022 einen Bestand von 13,4 Mio. €. Angesichts dieser hauswirtschaftlichen Lage widerspricht der Kreis Borken nach Auffassung der Revision nicht dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit. Für die Folgejahre sind wieder ausgeglichene Haushalte gem. § 75 Abs. 2 GO NRW vorgesehen, ohne hierfür das Eigenkapital planmäßig in Anspruch zu nehmen.

4.3 Gesamtaussage zum Jahresabschluss

4.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Nach Überzeugung der Revision vermitteln der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken.

4.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Schulden des Kreises Borken erfolgte nach den für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Mit dem 2. NKFVG NRW wurden die Vorschriften zur Bilanzierung und Abschreibung von Vermögensgegenständen um die Möglichkeit des Komponentenansatzes erweitert (§ 36 Abs. 2 KomHVO NRW). Bei Anwendung des Komponentenansatzes sind bei der Aktivierung von

Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen die Restbuchwerte wesentlich angegangener Vermögensbestandteile (im Straßenbau Deck- und Unterschicht) auszubuchen und mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen (§ 44 Abs. 3 KomHVO NRW). Im Jahresabschluss 2021 wurden weitere Straßen nach dem Komponentenansatz bewertet. Durch die Anwendung des Komponentenansatzes im Jahresabschluss 2021 ergibt sich eine Wertschöpfung in Höhe von 660 T-EUR.

Als Nutzungsdauern für die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände wurden die in der verbindlich festgelegten Abschreibungstabelle des Kreises festgelegten Werte zugrunde gelegt. Die Abschreibungstabelle wird im Zuge der Aktualisierung der Bilanzierungsrichtlinie des Kreises an die NKF-Rahmentabelle zur KomHVO NRW angepasst.

Die Forderungen im Bereich Unterhalt und Gebühren wurden sachgemäß wertberichtigt, wobei es bei der Pauschalwertberichtigung der übergeleiteten Unterhaltsforderungen einen Methodenwechsel gegeben hat. Mit der neuen Finanzsoftware Infoma newsystem ist eine getrennte Auswertung von Einzahlungen auf neue bzw. alte Forderungen nicht mehr möglich. Für die Unterhaltsforderungen aus dem sozialen Bereich wurde daher aus den vorliegenden langjährigen Daten ein Durchschnittswert ermittelt und festgeschrieben. Die Validität dieses Durchschnittswertes soll regelmäßig überprüft werden. Dieses Vorgehen wird aus Sicht der Revision aufgrund unwesentlicher Veränderungen in den vergangenen Jahren für vertretbar erachtet.

Im Fachbereich Jugend und Familie wird die ohnehin vorliegende jährliche Detailauswertung der Einzelfälle für die Wertberichtigung der Unterhaltsforderungen zugrunde gelegt.

Neue Rückstellungen wurden sorgfältig geschätzt und bestehende - soweit nicht in Anspruch genommen - fortgeschrieben oder aufgelöst.

Grundsätzlich wird auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen, der Bestandteil dieses Prüfungsberichtes ist.

4.3.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) regelt, dass in Folge der COVID-19-Pandemie entstandene Belastungen über einen außerordentlichen Ertrag in der Ergebnisrechnung neutralisiert und in der Bilanz in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen als Bilanzierungshilfe aktiviert werden. Diese Bilanzierungshilfe wird linear ab dem Jahr 2025 über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren abgeschrieben. Alternativ darf die Bilanzierungshilfe für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden.

Im Gesamthaushalt (ohne Budget 02) wurde die um 25 Prozentpunkte erhöhte KdU-Bundesentlastung den coronabedingten Haushaltsbelastungen des Kreises, welche nicht vollständig durch Dritte erstattet worden sind, gegenübergestellt. Dieses Vorgehen lässt das MHKBG NRW in seiner FAQ-Liste vom 30.10.2020 ausdrücklich zu. Im Ergebnis ist damit kein coronabedingter Schaden auszuweisen.

Für das Jugendamtsbudget (Budget 02) ergeben sich durch den Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten nach Abzug der Landeserstattung für das Jahr 2021 Haushaltsbelastungen in Höhe von 703.874,50 €. Diese coronabedingten Aufwendungen sind als außerordentlicher Ertrag neutralisiert und als Bilanzierungshilfe aktiviert.

4.4 Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

4.4.1 Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanz 2021 weist im Vergleich zum Vorjahr mit 539,7 Mio. € eine um 15,0 Mio. € höhere Bilanzsumme aus (2020: 524,7 Mio. €).

Auf der **Aktivseite** sind das Anlagevermögen um 11,3 Mio. € und das Umlaufvermögen um 2,8 Mio. € gestiegen.

Das höhere **Anlagevermögen** im Vergleich zum Vorjahr (+ 11,3 Mio. €) ergibt sich aus dem Saldo der immateriellen Vermögensgegenstände (- 0,1 Mio. €), der Erhöhung des Sachanlagevermögens (+ 1,5 Mio. €) und dem Anstieg bei den Finanzanlagen (+ 9,8 Mio. €). Innerhalb des Sachanlagevermögens sind eine Erhöhung der unbebauten Grundstücke (+ 0,2 Mio. €), der Bauten auf fremden Grund und Boden (+ 0,8 Mio. €), der Betriebs- / Geschäftsausstattung (+ 1,0 Mio. €) und der Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau (+5,6 Mio. €) sowie eine Reduzierung der bebauten Grundstücke (- 2,3 Mio. €), des Infrastrukturvermögens (- 3,4 Mio. €) und der Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge (- 0,5 Mio. €) festzustellen. Das neu geschaffene Infrastrukturvermögen konnte den Wertverlust durch Abschreibungen und Abgänge nicht aufwiegen. Die Erhöhung der Finanzanlagen resultiert aus der Einlage in den kvw-Versorgungsfonds (+ 8,1 Mio. €) und der Zuschreibung der RWE-Aktien (+ 1,6 Mio. €).

Die Erhöhung des **Umlaufvermögens** im Vergleich zum Vorjahr (+ 2,8 Mio. €) ist der Saldo aus dem Anstieg der Forderungen des Kreises Borken (+ 6,8 Mio. €) und der Reduzierung des Bestandes an liquiden Mittel (- 4,0 Mio. €).

Ab dem Jahresabschluss 2015 werden die Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage nach § 56 Abs. 5 KrO NRW aufgrund von Vorgaben des Innenministeriums NRW (IM NRW) als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

ausgewiesen. Entsprechend umfassen die Forderungen aus Transferleistungen im Jahresabschluss 2021 auch das Ergebnis aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage. Über die Abrechnung der Forderung gegenüber den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe von 3,1 Mio. € entscheidet der Kreistag.

Die **aktive Rechnungsabgrenzung** hat sich um insgesamt 0,2 Mio. € reduziert.

Auf der **Passivseite** der Bilanz ergibt sich ein neu auszuweisendes **Eigenkapital** von 49,2 Mio. €. Die Reduzierung um 1,1 Mio. € resultiert aus dem Jahresfehlbetrag von - 2,5 Mio. €, der Zuschreibung der RWE-Aktien von 1,6 Mio. € und der Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage aufgrund von Wertveränderungen bei Vermögengegenständen von - 0,2 Mio. €.

Die Erhöhung der Bilanzposition **Sonderposten** um 0,2 Mio. € errechnet sich aus der Verringerung des Sonderpostens für Zuwendungen (- 1,3 Mio. €), der Erhöhung des Sonderpostens für den Gebührenausgleich (+ 1,3 Mio. €) und dem Anstieg des Sonstigen Sonderpostens (+ 0,2 Mio. €). Die Entwicklung beim Sonderposten für Zuwendungen liegt darin begründet, dass die Abgänge und ertragswirksamen Auflösungen des Sonderpostens in der Summe höher waren als die Zugänge und Umbuchungen der Zuwendungen. Die Veränderungen im Sonderposten für Gebührenausgleich ergeben sich aus den geplanten jährlichen Entnahmen im Rahmen der Gebührenkalkulation und den Zuführungen als Ergebnis der jährlichen Betriebskostenabrechnung. Im Rahmen der Betriebskostenabrechnung ermittelte Verluste führen zu Unterdeckungen.

Die **Rückstellungen** weisen im Vergleich zum Vorjahr einen um 9,4 Mio. € höheren Bestand auf. Bei den Pensionsrückstellungen hat sich auf der Grundlage der Daten des versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG zum Stichtag 31.12.2021 im Saldo eine Erhöhung um

7,2 Mio. € ergeben. Die Instandhaltungsrückstellungen sind in ihrem Bestand um 0,7 Mio. € gesunken.

Die Rückstellungen für Deponien und Altlasten haben sich kaum verändert. Die Inanspruchnahme für weitere Nachsorgemaßnahmen auf den Altdeponien entsprach in etwa den Zuführungen für die Deponienachsorge. Die sonstigen Rückstellungen verzeichnen nach Inanspruchnahme, Auflösung und Zuführung eine Zunahme um 2,9 Mio. €.

Die **Verbindlichkeiten** sind im Vergleich zum Vorjahr im Saldo um 3,2 Mio. € gestiegen. Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (+ 2,7 Mio. €) ist bedingt durch die Aufnahme von zwei Krediten aus dem Förderprogramm NRW.BANK.Kommunal Invest. Gesunken sind die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (- 2,8 Mio. €) und den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (- 1,1 Mio. €). Die sonstigen Verbindlichkeiten sind gestiegen (+ 4,3 Mio. €). Die erhaltenen Anzahlungen haben sich kaum verändert.

Die **passive Rechnungsabgrenzung** hat sich aus den im Anhang aufgezählten Gründen um 3,3 Mio. € erhöht.

4.4.2 Ertragslage

Das Haushaltsjahr 2021 schließt gegenüber dem geplanten Ergebnis von - 7,5 Mio. € mit einem tatsächlichen Jahresfehlbetrag von -2,5 Mio. € ab. Der Landrat hat im Lagebericht eine budgetorientierte Analyse der Veränderungen zwischen Ergebnisplan und Ergebnisrechnung vorgenommen. Ohne Berücksichtigung der Ergebnisse aus der internen Leistungsverrechnung ergeben sich in den Budgets nachfolgende Differenzen zwischen Plan und Ist in absteigender Reihenfolge:

Budget Teilergebnisrechnung	Gesamtenwicklung (ohne interne Leistungsverrechnung)		
	geplante Differenz (gem. Ergebnisplan)	tatsächliche Differenz (gem. Ergebnisrechnung)	Unterschied
99 - Allgemeine Finanzierungsmittel	175.839.632 €	178.162.310 €	2.322.678 €
01 - Soziales	-54.214.095 €	-52.032.584 €	2.181.511 €
07 - Verkehr	578.244 €	2.499.318 €	1.921.074 €
11 - Querschnittsfunktionen, zentrale Dienste	-12.120.939 €	-10.231.966 €	1.888.973 €
05 - Bildung, Schule, Kultur und Sport	-15.152.120 €	-13.892.277 €	1.259.843 €
08- Bauen, Wohnen und Immissionsschutz	-2.856.253 €	-2.252.031 €	604.222 €
06 - Natur und Umwelt	-5.309.806 €	-4.914.997 €	394.809 €
09 - Vermessung und Kataster	-5.061.666 €	-4.685.448 €	376.218 €
03 - Tiere und Lebensmittel	-4.911.179 €	-4.588.501 €	322.678 €
04 - Gesundheit	-6.305.301 €	-6.135.699 €	169.602 €
13 - Tankhaushalt	0 €	8.234 €	8.234 €
12 - Straßen, Gebäude, Grünflächen	-12.440.423 €	-13.491.590 €	-1.051.167 €
10 - Sicherheit und Ordnung	-5.031.008 €	-7.373.465 €	-2.342.457 €
02 - Jugend und Familie	-60.545.386 €	-63.600.612 €	-3.055.226 €
Summe:	-7.530.300 €	-2.529.308 €	5.000.992 €

Die Gründe für die Abweichungen in den einzelnen Budgets werden ausführlich im Lagebericht unter Ziffer 7.4 dargestellt.

4.4.3 Finanzlage

Die liquiden Mittel reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um 4,0 Mio. € auf 21,7 Mio. €. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten von insgesamt 41,0 Mio. € sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (+0,4 Mio. €) und können nicht allein durch liquide Mittel gedeckt werden. Bei gleichzeitiger Erhöhung der Bilanzsumme hat sich der Anteil der Finanzierung des Gesamtvermögens mit kurzfristigem Fremdkapital leicht reduziert, die kurzfristige Verbindlichkeitenquote lag bei 7,59 %. Der Kreis Borken ist weiterhin vom Zielwert des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen von max. 5% entfernt.

Den kurz- bis mittelfristig und darüber hinaus langfristig zu bedienenden und in der Bilanz entsprechend passivierten **Verpflichtungen** stehen auf der Aktivseite neben den liquiden Mitteln in Höhe von 21,7 Mio. € auch die werthaltigen Forderungen von etwa 70,4 Mio. € gegenüber.

Kurz- und mittelfristig sind Zahlungen in Höhe von etwa 46,4 Mio. € zu leisten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang (in Mio. €):

die im Sonderposten ausgewiesenen Abfall- und Rettungsdienstgebühren, die an die Gebührenzahler zurückzugeben sind	2,1 €
die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7,8 €
die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3,5 €
die sonstigen Verbindlichkeiten	7,8 €
die unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesenen Verpflichtungen aus der lfd. Haushaltsabwicklung und die Jahresabschlusskosten	19,1 €
die Rückstellungen für die Deponienachsorge und Altlastensanierung	6,1 €
die Instandhaltungsrückstellungen	0,4 €

Neben diesen gesetzlichen und vertraglichen Zahlungsverpflichtungen müssen auch die in das Folgejahr übertragenen **Haushaltsermächtigungen** von etwa 26,2 Mio. € berücksichtigt werden, denen nur zum Teil Zuwendungen oder Kostenerstattungen gegenüberstehen und die bei Inanspruchnahme in Höhe des Differenzbetrages kurz- bis mittelfristig die Liquidität belasten.

Hinzu kommen Zahlungen für neu geplante **Investitionen**. In der Zeit von 2022 bis 2025 rechnet der Kreis Borken mit einem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit von 54,9 Mio. €. Gleichzeitig plant der Kreis für diesen Zeitraum bedingt durch Kreditaufnahmen einen positiven Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 22,9 Mio. € ein. Zudem wird für diesen Zeitraum von einem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 26,5 Mio. € ausgegangen.

Bezogen auf die Liquiditätslage des Kreises Borken ist schließlich auf die längerfristigen Zahlungsverpflichtungen und hier im Besonderen auf die **Pensionsverpflichtungen** gegenüber den Beamtinnen und Beamten hinzuweisen, für die in der Bilanz 2021 Pensionsrückstellungen von 190,2 Mio. € ausgewiesen sind. Dem stehen Forderungen gegen das Land für übernommene Beamtinnen und Beamte in Höhe von 6,8 Mio. € sowie gegen andere Dienstherrn, von denen Beamte zum Kreis Borken gewechselt sind, in Höhe von 2,2 Mio. € gegenüber. Entsprechend der Beschlussfassung des Kreistages wurde zur Sicherung dieser Verpflichtungen 2021 ein Betrag von 8,1 Mio. € in den kvw-Versorgungsfonds eingezahlt. Zum 31.12.2021 hat der Kreis Borken insgesamt 73,2 Mio. € in den kvw-Versorgungsfonds eingelegt. Die zu zahlenden Pensionen müssen ausschließlich aus den jeweils vorhandenen liquiden Mitteln aufgebracht werden. Dies bedeutet, dass der Kreis dafür weder Zahlungen von weiteren Dritten erhält noch auf andere Finanzierungsquellen zurückgreifen kann. Eingesetzt werden könnten allenfalls die im Anlagevermögen „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesenen RWE-Aktien mit einem Buchwert von 11,2 Mio. €.

4.4.4 Kennzahlen

Im Lagebericht werden unter Ziffer 7.2 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation sowie zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt und erläutert. Sie basieren auf dem NKF-Kennzahlenset NRW⁶ und werden durch die nachfolgend mit entsprechenden Kennzahlen versehene Bilanz ergänzt.

⁶ Grundlage: RdErl. des IM vom 01.10.2008 - 34 - 48.04.05/01 - 2323/08

Kreis Borken

Bilanz zum 31.12.2021

AKTIVA	31.12.2021		31.12.2020		Anteil an Bilanzsumme
	EUR	EUR	EUR	EUR	
A. AUFWENDUNGEN ZUR ERHALTUNG DER GEMEINDL. LEISTUNGSFÄHIGKEIT	1.575.698	1.575.698	871.824	871.824	78,3%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	422.284.288	1.061.748	410.999.443	1.119.662	0,2%
II. Sachanlagen	314.724.337	13.960.574	13.773.176	89.669.832	2,6%
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		87.393.330		89.669.832	17,1%
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		168.897.013		172.313.405	32,8%
3. Infrastrukturvermögen		10.954.834		10.134.584	1,9%
4. Bauten auf fremden Grund und Boden		1.249.806		1.249.806	0,2%
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		7.614.042		8.079.809	1,5%
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		7.457.779		6.432.841	1,2%
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		17.197.159		11.560.172	2,2%
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau					
III. Finanzanlagen	106.498.203	21.472.455	21.448.624		4,0%
1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen		341.460		341.460	0,1%
2. Sondervermögen		84.485.068		74.703.058	14,2%
3. Wertpapiere des Anlagevermögens		199.220		173.215	0,0%
4. Ausleihungen					
C. UMLAUFVERMÖGEN	92.258.562	163.485	89.477.925	123.507	17,1%
I. Vorräte		163.485		123.507	0,0%
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	70.420.119	63.313.073	60.022.809		11,4%
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		5.367.334	2.870.210	756.466	0,6%
2. Privatrechtliche Forderungen		1.739.713			0,3%
3. Sonstige Vermögensgegenstände					
III. Liquide Mittel	21.674.957	21.674.957	25.704.933		4,9%
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	23.564.239	23.564.239	23.321.869	23.321.869	4,4%
Summe Aktiva	539.682.787	539.682.787	524.671.060	524.671.060	100%
PASSIVA					
A. EIGENKAPITAL	49.213.710	49.213.710	49.213.710	49.213.710	9,1%
1. Allgemeine Rücklage		28.754.539		28.754.539	5,3%
2. Sonderrücklagen		1.314.250		1.314.250	0,2%
3. Ausgleichsrücklage		21.674.229		21.674.229	4,0%
4. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss		-2.529.308		-2.529.308	-0,5%
B. SONDERPOSTEN	193.456.765	193.456.765	193.456.765	193.456.765	34,9%
1. Sonderposten für Zuwendungen		186.252.193		186.252.193	34,5%
2. Sonderposten für den Gebührenaussgleich		2.082.922		2.082.922	0,4%
3. Sonstige Sonderposten		5.121.650		5.121.650	
C. RÜCKSTELLUNGEN	223.339.655	223.339.655	223.339.655	223.339.655	41,4%
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		190.222.124		190.222.124	35,2%
2. Rückstellungen für Deponien und Altforderungen		6.125.928		6.125.928	1,1%
3. Instandhaltungsrückstellungen		429.747		429.747	0,1%
4. Sonstige Rückstellungen		26.561.855		26.561.855	4,9%
D. VERBINDLICHKEITEN	60.412.667	60.412.667	60.412.667	60.412.667	11,2%
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		18.458.453		18.458.453	3,4%
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		968.316		968.316	0,2%
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		7.836.854		7.836.854	1,5%
4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		3.459.631		3.459.631	0,6%
5. Sonstige Verbindlichkeiten		7.837.302		7.837.302	1,5%
6. Erhaltene Anzahlungen		21.852.109		21.852.109	4,0%
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	13.259.990	13.259.990	13.259.990	13.259.990	2,5%
Summe Passiva	539.682.787	539.682.787	524.671.060	524.671.060	100%
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	9.913.430	9.913.430	9.913.430	9.913.430	1,9%

5 WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt die Revision dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Kreises Borken für das Jahr 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Jahresabschluss in der vom Rechnungsprüfungsausschuss am 15.09.2022 beratenen Fassung mit einer Bilanzsumme von 539.682.787,01 € und einem Jahresfehlbetrag von 2.529.307,80 € sowie der Lagebericht sind Anlagen und Bestandteil dieses Prüfungsberichtes.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kreises Borken – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kreises Borken für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises Borken zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Borken. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen

Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der

von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

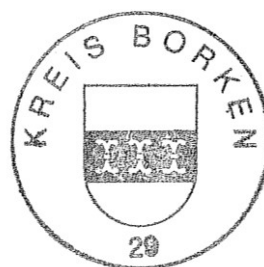
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kreises.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

Borken, den 18.08.2022



Doris Gausling

Leiterin der Revision



6 ANLAGEN

Anlage 1: Entwurf des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2021 mit Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021

(im Kreistagsinformationsdienst eingestellt)

Anlage 2: Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses des Kreises Borken zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 sowie des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2021

(wird der Endfassung des Jahresabschlusses 2021 beigelegt)